

Mannheim, 14. Februar 2013

**Beschluss des Prüfungsausschusses Nr. 3 für den Masterstudiengang
Master of Laws (LL.M.) vom 14. Februar 2013**

Masterarbeit in englischer Sprache

Auf Grundlage von § 29 Abs. 3 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ hat der Prüfungsausschuss durch seinen Vorsitzenden beschlossen:

Die Masterarbeit kann grundsätzlich auch in englischer Sprache verfasst werden.

Voraussetzung ist, dass der Betreuer der Masterarbeit dem zugestimmt hat und die Zustimmung zusammen mit der Anmeldung der Masterarbeit eingereicht wird.



Prof. Dr. Thomas Fetzer

Vorsitzender des Prüfungsausschusses